

Förderrichtlinie für das Studienjahr 2017/18

Liese Prokop Vollstipendium

1. Präambel

Das Liese Prokop Vollstipendium fördert und unterstützt Asylberechtigte, subsidiär Schutzberechtigte sowie langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige mit unbeschränktem Arbeitsmarktzugang bei ihrer universitären Ausbildung. Dabei kann es sich um ein ordentliches oder ein außerordentliches Studium sowie um die Nostrifikation ausländischer Studien an einer österreichischen Fachhochschule oder Universität handeln.

Im Mittelpunkt steht die fachliche, akademische und praktische Förderung des/der Stipendiaten/in. Der Österreichische Integrationsfonds (ÖIF) verfolgt darüber hinaus das Ziel, das Interesse des/der Stipendiaten/in in besonderer Weise für die Tätigkeiten und Schwerpunkte des ÖIF zu stärken und eine über die finanzielle und fachliche Unterstützung hinausgehende Bindung aufzubauen.

Das Liese Prokop Stipendium ist Bestandteil der ZUSAMMEN:ÖSTERREICH Akademie.

2. Fördergegenstand, Förderhöhe

Die Förderung bezieht sich

- auf die Auszahlung einer monatlichen Stipendienrate für die Dauer von maximal einem Studienjahr und
- auf die Refundierung der Kosten des Besuches eines Vorstudienlehrganges bzw. des Studienbeitrags für die Dauer von maximal einem Studienjahr und
- auf Leistungen der ZUSAMMEN:ÖSTERREICH Akademie
- auf die Erstattung der Fahrkosten¹ für Veranstaltungen und Termine im Rahmen der ZUSAMMEN:ÖSTERREICH Akademie
- auf Teilnahmen an u.a. kostenpflichtigen Veranstaltungen im Rahmen der ZUSAMMEN:ÖSTERREICH Akademie

Die Förderhöhe und -dauer sowie die Rahmenbedingungen der Fahrtkostenerstattung werden mittels Vertrag zwischen dem ÖIF und dem Fördernehmer/der Fördernehmerin schriftlich fixiert. Die monatliche Stipendienrate beträgt im Studienjahr 2017/18 € 300,00 (brutto). Die Refundierung der Kosten des Besuches eines Vorstudienlehrganges bzw. des Studienbeitrags ist maximal mit den tatsächlichen einmaligen Kosten pro Semester dieser Leistungen begrenzt.

3. Zielgruppe

Die Förderung richtet sich grundsätzlich an Drittstaatsangehörige

¹ Es ist das kostengünstigste öffentliche Verkehrsmittel zu wählen.

- mit langfristiger Aufenthaltsperspektive und
- rechtmäßigem Aufenthalt in Österreich,
- sofern kein Anspruch auf eine Studienförderung gemäß Studienförderungsgesetz 1992 – StudFG in der jeweils geltenden Fassung besteht

Je nach Studienart wird die Zielgruppe folgendermaßen definiert:

a) Studierende im außerordentlichen Studium (ao.H), die sich auf eine oder mehrere Ergänzungsprüfungen (z.B. durch den Besuch eines Vorstudienlehrganges) vorbereiten:

- Personen im Alter von 18 bis 30 Jahren
- Personen mit Asylberechtigung
- Personen mit subsidiärer Schutzberechtigung
- Drittstaatsangehörige, die ihren Lebensmittelpunkt dauerhaft in Österreich und einen unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt haben mit einer Aufenthaltskarte
 - Rot-Weiß-Rot Karte Plus
 - Aufenthaltsberechtigung plus
 - Familienangehöriger

b) Studierende im ordentlichen Studium (o.H)

- Personen im Alter von 18 bis 30 Jahren
- Personen mit subsidiärer Schutzberechtigung
- Drittstaatsangehörige, die ihren Lebensmittelpunkt dauerhaft in Österreich und einen unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt haben mit einer Aufenthaltskarte
 - Rot-Weiß-Rot Karte Plus
 - Aufenthaltsberechtigung plus
 - Familienangehöriger

c) Studierende im Nostrifikationsprozess

- Personen mit Asylberechtigung
- Personen mit subsidiärer Schutzberechtigung
- Drittstaatsangehörige, die ihren Lebensmittelpunkt dauerhaft in Österreich und einen unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt haben mit einer Aufenthaltskarte
 - Rot-Weiß-Rot Karte Plus
 - Aufenthaltsberechtigung plus
 - Familienangehöriger
 - Daueraufenthalt EU
 - Daueraufenthalt Familienangehöriger

4. Fördervoraussetzungen

Auf eine Förderleistung des ÖIF besteht kein Rechtsanspruch.

Es gelten folgende Fördervoraussetzungen:

- **Zum Zeitpunkt der Antragsstellung**
 - Zielgruppenzugehörigkeit gegeben

- gültiger Zulassungsbescheid zu einer Universität oder einer Fachhochschule in Österreich bzw. gültiger Nostrifikationsbescheid nach dem Anerkennungs- und Bewertungsgesetz (AuBG) vorhanden
 - erstmalige Inskription an einer Universität oder Fachhochschule in Österreich vor Vollendung des 30. Lebensjahres (ausgenommen Studierende im Nostrifikationsprozess)
 - nachweisbar benötigte Unterstützung zum Studium und soziale Bedürftigkeit²
 - Bereitschaft zur Teilnahme an Angeboten der ZUSAMMEN:ÖSTERREICH Akademie
 - bei Neubewerbungen:
 - dokumentiertes Engagement oder dokumentiert erfolgreiche Vorleistungen (z.B. erfolgreiche Absolvierung von Deutschkursen)
 - bei Verlängerungen:
 - dokumentiert erfolgreicher Studienfortgang
 - regelmäßige Teilnahme an den angebotenen Leistungen und Veranstaltungen im Rahmen der ZUSAMMEN:ÖSTERREICH Akademie
 - Engagement und Motivation zur Absolvierung der Veranstaltungen der ZUSAMMEN:ÖSTERREICH Akademie
- **Vertragsunterzeichnung**
 - Nach Auswahl durch eine Auswahlkommission ist zwischen dem ÖIF und dem Fördernehmer/der Fördernehmerin ein Fördervertrag, welcher insbesondere die Laufzeit und die Höhe der Förderung, die Rechte und Pflichten der Vertragspartner, die Auszahlungsmodalitäten sowie die Kündigungsgründe regelt, abzuschließen.
 - Vor Unterzeichnung des Fördervertrags ist eine Inskriptionsbestätigung für das jeweils laufende Semester vorzulegen.
 - **nach Vertragsunterzeichnung**
 - Teilnahme an den Veranstaltungen der ZUSAMMEN:ÖSTERREICH Akademie, wie im Vertrag definiert
 - Studienerfolg, wie im Vertrag definiert
 - Information über Änderungen, die das Studium, die soziale Bedürftigkeit, den Aufenthalt, die persönlichen Daten usw. betreffen

5. Antragstellung

Anträge auf Aufnahme in das Liese Prokop Stipendienprogramm erfolgen ausschließlich elektronisch über eine diesbezüglich vom ÖIF zur Verfügung gestellte Webanwendung. Die Antragsstellung ist nur innerhalb einer vom ÖIF definierten Antragsfrist vor dem jeweiligen Studienjahr möglich.

Für die Antragstellung sind folgende Unterlagen und Daten erforderlich hochzuladen und anzugeben:

- Förderantrag (vollständig ausgefülltes Online-Formular)
- Folgende Dokumente sind verpflichtend hochzuladen:
 - Nachweis über den gültigen Aufenthaltsstatus in Österreich entsprechend der oben genannten Zielgruppe
 - Asylbescheid und Konventionsreisepass/Karte für Asylberechtigte

² Soziale Bedürftigkeit liegt im Sinne der vorliegenden Richtlinie dann vor, wenn das Einkommen der zu fördernden Person unter dem halben Wert der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage liegt.

- Asylbescheid und Karte für subsidiär Schutzberechtigte
- Rot-Weiß-Rot Karte Plus
- Aufenthaltsberechtigung plus
- Familienangehöriger
- Daueraufenthalt EU
- Daueraufenthalt Familienangehöriger
- Meldezettel
- e-card
- Motivationsschreiben
- Wenn vorhanden Zulassungsbescheid³ an einer österreichischen Universität oder einer österreichischen Fachhochschule (bei Personen mit Studienart a und b)
- Wenn vorhanden Nostrifikationsbescheid⁴ nach dem Anerkennungs- und Bewertungsgesetz (AuBG) (bei Personen mit Studienart c)
- Zusätzlich ist bei einem Antrag auf Verlängerung des Stipendiums ein Nachweis über den Studienerfolg⁵ zu erbringen. Je nach Studienart:
 - Studienart a: z.B. durch Bonustests
 - Studienart b: mind. 30 ECTS⁶ aus dem vergangenen und geförderten Studienjahr, dokumentiert durch einen Auszug aus dem Studienerfolgsnachweis
 - Studienart c: z.B. durch Zeugnisse

6. Auswahlverfahren und -kriterien

Die Anträge auf ein Liese Prokop Stipendium werden nach Eingang auf Vollständigkeit geprüft. Anschließend werden die Bewerber/innen zu einem mündlichen Interviewtermin eingeladen, bei dem vorrangig die ZUSAMMEN:ÖSTERREICH Akademie, das Engagement, das Studium, die familiäre/finanzielle Situation und die Persönlichkeit des Bewerbers/der Bewerberin mit dem Team ZUSAMMEN:ÖSTERREICH besprochen werden. Dazu gibt es einen schriftlichen Gesprächsleitfaden, der zu jedem Bewerber/jeder Bewerberin von den Interviewer/innen ausgefüllt wird.

Nach jedem Gespräch werden die sprachlichen Kenntnisse, das Auftreten, das Engagement sowie der Lebenslauf durch die Interviewer/innen nach einem vorgegebenen Punkteschema beurteilt.

Daran anschließend wird eine Rangliste der Bewerber/innen nach Punkten erstellt, die der Vergabekommission vorgelegt wird. Die Vergabekommission entscheidet dann gemäß der in dieser Richtlinie benannten Kriterien sowie des Punkterangs der Bewerber/innen. Die Kommission setzt sich aus stimmberechtigten sowie beratenden Kommissionsmitgliedern zusammen.

Die stimmberechtigten Kommissionsmitglieder setzen sich wie folgt zusammen:

- Vertreter/innen des ÖIF
- Vertreter/innen des Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, Sektion VIII

³ Der Bescheid muss jedenfalls vor der Auswahlentscheidung vorliegen. Die diesbezügliche Frist wird bei der Überprüfung des Antrags bekanntgegeben.

⁴ Der Bescheid muss jedenfalls vor der Auswahlentscheidung vorliegen. Die diesbezügliche Frist wird bei der Überprüfung des Antrags bekanntgegeben.

⁵ Der Nachweis über den Studienerfolg muss jedenfalls vor der Auswahlentscheidung vorliegen. Die diesbezügliche Frist wird bei der Überprüfung des Antrags bekanntgegeben.

⁶ Analog zur staatlichen Studienförderung siehe <https://www.stipendium.at/studienfoerderung/beihilfe-ausland/mobilitaetsstipendium/leistungsnachweiserfolg/> Zugriff am 28.02.2017

- Ehemalige/r Stipendiat/in des Liese Prokop Stipendiums
- Vertreter/in des VWU – Vorstudienlehrgang der Wiener Universitäten

Die beratenden Kommissionsmitglieder setzen sich wie folgt zusammen:

- Mitarbeiter/innen des Teams ZUSAMMEN:ÖSTERREICH, ÖIF, in den Funktionen der Leitung der Sitzung und Protokollführung sowie für Rückfrage zu den Interviewergebnissen
- Mitarbeiter/innen des Teams Förderungen, ÖIF, zur Überprüfung der formalen Richtigkeit der schriftlichen Anträge

Die stimmberechtigten Kommissionsmitglieder stimmen gemäß demokratischen Grundsätzen über die Vergabe der Stipendien ab. Die Ergebnisse dieser Kommissionssitzung werden protokolliert. Alle Bewerber/innen werden schriftlich über den Ausgang ihres Förderansuchens informiert.

7. Förderabwicklung

Die Refundierungen der Kosten des Vorstudienlehrganges bzw. des Studienbeitrags erfolgt nach gesonderter Antragstellung des Stipendiaten/der Stipendiatin innerhalb des jeweiligen Semesters. Für die Antragstellung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Nachweis über die Höhe der Kosten anhand des Studienblatts bzw. eines Zahlscheins
- Zahlungsnachweis in Form eines Kontoauszugs

Die Auszahlung der Förderung erfolgt ausschließlich auf Basis des unterzeichneten Fördervertrags und vorbehaltlich der aufrechten Fördervoraussetzungen. Rückforderungen bzw. eine Einstellungen der Förderung sind möglich.